



ABWASSERREGLEMENT

DER

POLITISCHEN GEMEINDE

DEGERSHEIM

Die in diesem Reglement verwendeten Ausdrücke, wie Regierungsrat, Gemeinderat, Bauverwalter, Bauherr, Sekretär, gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise

Neudruck 2009

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	Art.	1
Beizug Dritter	Art.	2

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung	Art.	3
Abwasseranlagen	Art.	4
Private Abwasseranlagen	Art.	5
Mitbenützung und Übernahme	Art.	6
Versickerung	Art.	7
Sickerwasser aus Deponien	Art.	8
Landwirtschaftsbetriebe	Art.	9

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde	Art.	10
Erstellung durch die Grundeigentümer	Art.	11
Anschluss	Art.	12

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb	Art.	13
Unterhalt	Art.	14
Stand der Technik	Art.	15
Bestehende Abwasseranlagen	Art.	16
Zuständigkeit	Art.	17

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht	Art.	18
Gesuche	Art.	19
Abwassertechnische Voraussetzungen	Art.	20
Verfahrensvorschriften	Art.	21
Kontrolle und Abnahme	Art.	22
Leitungskataster	Art.	23
Kontrollrecht	Art.	24
Haftung	Art.	25

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Private Abwasseranlagen	Art. 26
Mittel	Art. 27
Gemeinderechnung	Art. 28
Bewilligungs- und Kontrollgebühren	Art. 29

2. Beiträge

Flächenbeitrag	Art. 30
Gebäudebeitrag	Art. 31
Nachzahlung	Art. 32

3. Jährliche Gebühren

Gebühren	Art. 33
Entwässerungsgebühr	
a) Grundsatz	Art. 34
b) Bemessung	Art. 35
c) Herabsetzung	Art. 36
Schmutzwassergebühr (Mengengebühr)	
a) Grundsatz	Art. 37
b) Betriebe (Industrie und Gewerbe)	Art. 38
c) Herabsetzung	Art. 39
Gebührenansätze	Art. 40

4. Gemeinsame Vorschriften

a) Fälligkeit	Art. 41
b) Sonderfälle	Art. 42
c) Gesetzliches Pfandrecht	Art. 43
d) Mehrwertsteuer	Art. 44

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Gewässerschutzpolizei	Art. 45
Treibgut	Art. 46
Ausnahmebewilligungen	Art. 47

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzugsbeginn	Art. 48
Übergangsbestimmungen	Art. 49
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 50
Fakultatives Referendum	Art. 51

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Degersheim

erlässt

gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung¹, Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 und Art. 12 lit. g der Gemeindeordnung vom 28. März 1995

das nachstehende

ABWASSERREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Degersheim.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Sammlung, Ableitung, Behandlung oder Beseitigung dienen.

Art. 2 Beizug Dritter

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

¹sGS 752.2

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Art. 3 Planung

Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt einen Abwasserkataster. Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 4 Abwasseranlagen

Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisationen und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Art. 5 Private Abwasseranlagen

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen.

Art. 6 Mitbenützung und Übernahme

Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlage zu gestatten.

Soweit es im öffentlichen Interesse liegt, kann die Gemeinde private Abwasseranlagen übernehmen. Die Übernahme richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes².

Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Art. 7 Versickerung

Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.

Art. 8 Sickerwasser und Deponien

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien.

Art. 9 Landwirtschaftsbetriebe

Der Gemeinderat:

- a) entscheidet über die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser in Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand;
- b) vollzieht die Vorschriften über Betriebe mit Nutztierhaltung.

2. Öffentliche Kanalisation

Art. 10 Erstellung durch die Gemeinde

Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation und Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

Muss für öffentliche Abwasseranlagen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden und können sich die Beteiligten hierüber nicht gütlich einigen, so ist das Verfahren gemäss dem kantonalen Enteignungsgesetz³ einzuleiten.

²sGS 735.1

³sGS 735.1

Art. 11 Erstellung durch die Grundeigentümer

Das Recht der Grundeigentümer zur vorzeitigen Erstellung der Kanalisation auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

Art. 12 Anschluss

Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten sowie von anderem häuslichem Abwasser in die öffentliche Kanalisation.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Art. 13 Erstellung und Betrieb

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Art. 14 Unterhalt

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind durch den Eigentümer der Anlage stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Art. 15 Stand der Technik

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richten sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Art. 16 Bestehende Abwasseranlagen

Bestehende Abwasseranlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet werden müssen.

Bestehende Abwasseranlagen, die bezüglich Dichtheit nicht dem Stand der Technik entsprechen, sind zu ersetzen oder zu sanieren.

Der Gemeinderat verlangt in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung von festgestellten Mängeln.

Art. 17 Zuständigkeit

Der Gemeinderat erlässt nach Art. 12 bis Art. 16 die erforderlichen Verfügungen.

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Art. 18 Bewilligungspflicht

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staates ist eine Bewilligung des Gemeinderates insbesondere erforderlich für:

- a) Erstellung und Änderung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) den Anschluss von Abwasser an das öffentliche Kanalnetz;
- c) Anlagen für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser;
- d) abflusslose Gruben zur Aufnahme von Abwässern aus landwirtschaftlichen Betrieben;
- e) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
- f) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Art. 19 Gesuche

Für Gesuche sind die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Art. 20 Abwassertechnische Voraussetzungen

Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Er hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Art. 21 Verfahrensvorschriften

Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.

Art. 22 Kontrolle und Abnahme

Der Bauverwaltung sind zur Kontrolle und Abnahme zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
- b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern.

Sie prüft die Anlagen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat (zuständige Fachstelle) die Freilegung der Abwasseranlagen auf Kosten des Bauherrn verlangen.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

Bei Anlagen, für die eine kantonale Bewilligung vorliegt, wird die Abnahme im Beisein der zuständigen kantonalen Instanz durchgeführt, sofern diese Kontrollaufgabe nicht der politischen Gemeinde übertragen ist.

Art. 23 Leitungskataster

Der Gesuchsteller hat der Bauverwaltung spätestens 30 Tage nach Bauabnahme die bereinigten Ausführungspläne (Revisionspläne) zu übergeben.

Art. 24 Kontrollrecht

Die zuständige Behörde kann die Abwasseranlage jederzeit kontrollieren und die Beseitigung von Missständen anordnen.

Art. 25 Haftung

Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.

Behördliche Bewilligungen und Kontrollen entbinden nicht von dieser Haftung. Durch die Aufsicht und Abnahme übernimmt die Gemeinde keine Gewähr für das einwandfreie Funktionieren und die Haltbarkeit der Anlagen.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz und Versickerungsanlagen oder infolge höherer Gewalt entstanden sind.

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Art. 26 Private Abwasseranlagen

Private Abwasseranlagen gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Die Kosten für den Anschluss privater Abwasseranlagen an die öffentliche Kanalisation obliegen den Eigentümern der privaten Abwasseranlagen.

Art. 27 Mittel

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden finanziert durch:

- a) einmalige Flächen- und Gebäudebeiträge der Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer;
- b) jährlich wiederkehrende Gebühren der Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer;
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton;
- d) Abgeltung aus dem Gemeindehaushalt für Fremdwasser;
- e) Anschlussgebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse.

Art. 28 Gemeinderechnung

Für die Finanzierung zur Erstellung und den Betrieb der Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt.⁴

Art. 29 Bewilligungs- und Kontrollgebühren

Die Prüfung der Anschlussgesuche, die Kosten für die Baukontrolle, die Schlusskontrolle, Verwaltung und Nachführung des Katasterplanes richten sich nach der Verwaltungsgebührenverordnung.

2. Beiträge

Art. 30 Flächenbeitrag

Für jedes Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann, ist ein einmaliger Beitrag von Fr. 2.--/m² der erfassten Fläche zu bezahlen.

Bei Grundstücken ausserhalb der Bauzonen wird dieser Flächenbeitrag für eine Parzellengrösse von max. 800 m² erhoben.

Art. 31 Gebäudebeitrag

Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, ist ein einmaliger Beitrag von 22 %o des Neuwertes zu bezahlen.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung⁵ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Art. 32 Nachzahlung

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 22 %o der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 30'000.-- zu bezahlen.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktors⁶;
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

⁴ Art. 21 der Haushaltsverordnung (sGS 151.53)

⁵ sGS 873.1

⁶ gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

3. Jährliche Gebühren

Art. 33 Gebühren

Jährlich wiederkehrend werden erhoben:

- a) Entwässerungsgebühr nach zonengewichteter Grundstückfläche
- b) Mengengebühr berechnet nach Frischwassermenge bzw. Schmutzfracht

Entwässerungsgebühr

Art. 34 a) Grundsatz

Für jedes Grundstück innerhalb der Bauzone wird eine jährliche Entwässerungsgebühr erhoben.

Für Grundstücke ausserhalb der Bauzone wird die Grundgebühr jährlich erhoben, sofern sie an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

Art. 35 b) Bemessung

Die Entwässerungsgebühr bemisst sich nach der Grundstückfläche gemäss Grundbuch. Die Zonen werden mit folgenden Faktoren gewichtet:

Zone	Faktor
Wohnzone, 1 Vollgeschoss (W1)	1.0
Wohnzone, 2 Vollgeschosse (W2)	2.0
Wohnzone, 3 Vollgeschosse (W3)	3.0
Wohnzone, 4 Vollgeschosse (W4)	3.0
Wohn- und Gewerbezone, 2 Vollgeschosse	2.0
Wohn- und Gewerbezone, 3 Vollgeschosse	3.0
Bauten ausserhalb der Bauzone	1.0
Gewerbe- und Industriezone	4.0
Industriezone	4.0
Kernzone	4.0
Kurzzone	2.0
Intensiverholungszone	1.0
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	2.0
Grünzone	0
Öffentliche Strassen und Plätze	6.0

Für Grundstücke in der Grünzone und der Intensiverholungszone wird die beitragspflichtige Fläche nach der überbauten Fläche berechnet, im Maximum aber 800 m².

Art. 36 c) Herabsetzung

Die Entwässerungsgebühr wird um 50 % herabgesetzt, wenn das nicht verschmutzte Abwasser

- a) in Versickerungsbauwerke eingeleitet wird. Nicht als Versickerungsbauwerke gelten kleine Versickerungsschächte, Biotope ohne Versickerungsbauwerke und gleichzusetzende Kleinanlagen;
- b) zu mindestens 80% natürlich versickert oder in privaten Leitungen direkt in einen Vorfluter eingeleitet wird, sofern das Grundstück mehr als 2000 m² misst. Die Reduktion wird für die Fläche ab 2000 m² gewährt;
- c) Die Gebühr wird nicht oder nur teilweise herabgesetzt, wenn das nicht verschmutzte Abwasser in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird und dieses deshalb ausgebaut werden muss.

Schmutzwassergebühr (Mengengebühr)

Art. 37 a) Grundsatz

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und/oder Erfahrungszahlen festgesetzt.

Art. 38 b) Betriebe (Industrie und Gewerbe)

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt.

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

Art. 39 c) Herabsetzung

Auf Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

Der Gebührenpflichtige kann einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

Art. 40 Gebührenansätze

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

4 Gemeinsame Vorschriften

Art. 41 a) Fälligkeit

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers bzw. Baurechtnehmers entsteht für:

- a) Flächenbeiträge nach Art. 30, wenn der Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglich ist;
- b) Gebäudebeiträge nach Art. 31, mit dem Baubeginn, spätestens aber mit der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes. Als Grundlage für die erste Zahlung nach der Abnahme des Schnurgerüsts werden 80% der mutmasslichen Baukosten resp. der Bauzeitversicherung beigezogen.

Art. 42 b) Sonderfälle

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Flächen- und Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer bzw. Baurechtnnehmer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude.

Art. 43 c) gesetzliches Pfandrecht

Für Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 44 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Beiträgen und Gebühren inbegriffen.

Art. 45 Gewässerschutzpolizei

Der Gemeinderat übt die Aufgaben der Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Art. 46 Treibgut

Der Gemeinderat erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

Art. 47 Ausnahmegewilligungen

Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48 Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement.

Art. 49 Übergangsbestimmungen

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglements vom 3. Dezember 1976 abzurechnen.

Art. 50 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom 3. Dezember 1976 wird aufgehoben.

Art. 51 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen am: 24. August 1999

GEMEINDERAT DEGERSHEIM
Der Gemeindammann:

Reto Gnägi
Der Gemeinderatsschreiber:

Hansjörg Baumberger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24.8.1999 bis 26.9.1999.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 29. Oktober 1999

Mit Ermächtigung

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz:

sign. Rathgeb

Dr. K. Rathgeb

In Kraft gesetzt auf: 1. November 1999

ABWASSERREGLEMENT.DOC

ABWASSERREGLEMENT / ANHANG 1

Ausgewählte Vorschriften des übergeordneten Rechts

A. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)

- Art. 3a Verursacherprinzip
Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.
- Art. 4 Begriffe
- e) Abwasser: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.
 - f) Verschmutztes Abwasser: Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann.
- Art. 6 Grundsatz
Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.
- Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.
- Art. 7 Abwasserbeseitigung
Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.
- Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.
- Die Kantone sorgen für eine kommunale und, soweit notwendig, für eine regionale Entwässerungsplanung.
- Art. 11 Anschluss- und Abnahmepflicht
Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
- Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:
- a) Bauzonen;
 - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
 - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

Art. 12 Sonderfälle im Bereich öffentlicher Kanalisationen

Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln. Die Kantone regeln die Vorbehandlung.

Die kantonale Behörde entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist.

Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwertet werden, wenn:

- a) die Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung in der Landwirtschaftszone liegen oder die Gemeinde Massnahmen trifft, namentlich Planungszonen bestimmt, um die Gebäude samt Umschwung der Landwirtschaftszone zuzuweisen;
- b) Die Lagerkapazität auch für das häusliche Abwasser ausreicht und die Verwertung auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche sichergestellt ist.

Werden Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung nach Absatz 4 nicht innert fünf Jahren nach Erlass der Massnahmen der Landwirtschaftszone zugewiesen, so muss das häusliche Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

Art. 13 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen.

Die Kantone sorgen dafür, dass die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässer erfüllt werden.

Art. 60a Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigt:

- a) die Art und die Menge des erzeugten Abwassers;
- b) die zur Substanzerhaltung der Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
- c) die Zinsen;
- d) der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.

Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung des Abwassers gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.

Die Inhaber der Abwasseranlagen müssen die erforderlichen Rückstellungen bilden.

Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich.

Art. 70 Abs 1 Bst. a und b
Mit Gefängnis oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich

- a) Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft;
- b) als Inhaber von Anlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, die nach diesem Gesetz notwendigen baulichen und apparativen Vorrichtungen nicht erstellt oder nicht funktionsfähig erhält und dadurch das Wasser verunreinigt oder die Gefahr einer Verunreinigung schafft.

B. Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)

Art. 3 Die Behörde beurteilt, ob Abwasser bei der Einleitung in ein Gewässer oder bei der Versickerung als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt, aufgrund:

- a) der Art, der Menge, der Eigenschaften und des zeitlichen Anfalls der Stoffe, die im Abwasser enthalten sind und Gewässer verunreinigen können;
- b) des Zustandes des Gewässers, in welches das Abwasser gelangt.

Bei der Versickerung von Abwasser berücksichtigt sie ausserdem, ob:

- a) das Abwasser wegen der bestehenden Belastung des Bodens oder des nicht wassergesättigten Untergrundes verunreinigt werden kann;
- b) das Abwasser im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird;
- c) die Richtwerte der Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBö) langfristig eingehalten werden können, ausgenommen bei der Versickerung in einer dafür bestimmten Anlage oder an Verkehrswegen im Bereich Böschungen und Grünstreifen.

Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser gilt in der Regel als nicht verschmutztes Abwasser, wenn es:

- a) von Dachflächen stammt;
- b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Ver-

- sickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden;
- c) von Gleisanlagen stammt, bei denen langfristig sichergestellt ist, dass auf den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln verzichtet wird, oder wenn die Pflanzenbehandlungsmittel bei der Versickerung durch eine mikrobiell aktive Bodenschicht ausreichend zurückgehalten und abgebaut werden.

C. Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

- Art. 49 Abs. 1
Die Gewässerschutzpolizei ist Aufgabe der politischen Gemeinde.
- Art. 51 Die politische Gemeinde trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

ABWASSERREGLEMENT / ANHANG 2

Bau-, Planungs- und Betriebsrichtlinien

- a) "Genereller Entwässerungsplan" (GEP)
- b) Norm SN 592 000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung" des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurenverbandes (SSIV)
- c) Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
- d) SIA-Norm 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten"
- e) SIA-Norm V 190 "Kanalisationen"
- f) SIA-Empfehlung 405 "Planwerk für unterirdische Leitungen"
- g) Richtlinien des Baudepartementes über Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen
- h) Richtlinien und Weisungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz
- i) Broschüre des kantonalen Amtes für Umweltschutz "Retention und Versickerung im Liegenschaftsbereich, Planungsgrundlagen
- j) Weisungen und Vorschriften der Gemeinde Degersheim
- k) Einschlägige Normen des Verbandes Schweizerischer Strassenfachleute (VSS)
- l) "Mitteilungen zum Gewässerschutz" des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft

Abkürzungen

AFU	Amt für Umweltschutz
GEP	Genereller Entwässerungsplan
LW	Landwirtschaft
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
VSA	Verband Schweizerischer Abwasserfachleute
VSS	Verband Schweizerischer Strassenfachleute

POLITISCHE GEMEINDE DEGERSHEIM

Tarif zu den Gebühren gemäss Abschnitt IV, Ziffer 3 des Abwassereglementes

Der Gemeinderat erlässt am 24. August 1999 (Protokoll Nr. 99), in Anwendung von

- Art. 15 ff des Vollzugsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz (sGS 752.2)
- Art. 19 der Gemeindeordnung

folgenden Tarif:

1. Gebühren zu Art. 33

Der Nettoaufwand für den Gewässerschutz (Total Aufwand abzüglich die Anschlussbeiträge) wird wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|---------------------------------------|------|
| - Entwässerungsgebühr (Flächengebühr) | 35 % |
| - Mengengebühr (Frischwassermenge) | 65 % |

2. Entwässerungsgebühr zu Art. 35

Gebühr pro m² zonengewichteter Fläche
(Grundstückfläche nach Grundbuch)

Fr. 0.07

3. Schmutzwassergebühr (Mengengebühr) zu Art. 37

Gebühr pro gemessenen m³ Frischwasserverbrauch oder geschätzter Verbrauch bei Pflichtigen mit eigenen Quellen

Fr. 1.70

4. Schmutzwassergebühr (frachtmässige Belastung) zu Art. 38

Die Gebühr wird nach den Grundsätzen des Finanzierungsmodells des Abwasserverbandes Flawil-Degersheim-Gossau berechnet.

Im Modell sind folgende Parameter berücksichtigt:

- Biochemischer Sauerstoffverbrauch (BSB₅)
- Gesamtposphor
- Gesamtstickstoff

5. Teuerung

Die Gebühren können der Teuerung angepasst werden.

Dieser Tarif untersteht nicht dem fak. Referendum und bedarf keiner Genehmigung durch den Kanton (Art. 6 Gemeindegesetz, sGS 151.2, Art. 19 der Gemeindeordnung).

Er ist für die

- Entwässerungsgebühr zu Art. 35 ab dem 1. November 2000 sowie für die
- Schmutzwassergebühr zu Art.37 ab dem 1. November 1999 anzuwenden und wird auf den 1. November 2001 um Fr. 0.20 auf Fr. 1.90 pro m³ erhöht.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 2. Dez. 2008 (Nr. 404) werden ab 1.1.2009 die Schmutzwassergebühr (Art. 37) auf 2.30 pro m³ und die Entwässerungsgebühr (Art. 35) pro m² auf Fr. 0.09 angehoben.